

TE Bvwg Erkenntnis 2017/4/28 W183 2129493-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2017

Entscheidungsdatum

28.04.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GEG §6 Abs1

GEG §6a Abs1

GEG §6b Abs4

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GEG § 6 heute
 2. GEG § 6 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. GEG § 6 gültig von 01.01.2017 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
 4. GEG § 6 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
 5. GEG § 6 gültig von 14.01.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 6. GEG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 7. GEG § 6 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
 8. GEG § 6 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
 9. GEG § 6 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
 10. GEG § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
 11. GEG § 6 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 12. GEG § 6 gültig von 01.08.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. GEG § 6a heute
 2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
 6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
-
1. GEG § 6b heute
 2. GEG § 6b gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. GEG § 6b gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 4. GEG § 6b gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W183 2129493-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Dr. Erika PIELER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX XXXX gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 14.06.2016, Zl. 100 Jv 2487/16a-33a, betreffend Einbringung gerichtlich verhängter Ordnungsstrafen zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Dr. Erika PIELER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 römisch 40 gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 14.06.2016, Zl. 100 Jv 2487/16a-33a, betreffend Einbringung gerichtlich verhängter Ordnungsstrafen zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG i.V.m. § 6b Abs. 4 GEG als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. In einer Pflugschaftssache vor dem Bezirksgericht Döbling verhängte der zuständige Richter gegen die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF) mit Beschluss vom 10.04.2015 (16 PS 25/13i-218) eine Ordnungsstrafe in Höhe von EUR 400,00 sowie mit Beschluss vom 15.07.2015 (16 PS 25/13i-241) eine selbige in Höhe von EUR 700,00.

2. Den dagegen eingebrachten Rekursen wurde mit Beschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien teilweise Folge gegeben. Der Beschluss vom 10.04.2015 wurde dahingehend abgeändert, dass über die BF eine Beugestrafe in der Höhe von lediglich EUR 200,00 (vormals: EUR 400,00) verhängt wurde. Der Beschluss vom 15.07.2015 wurde abgeändert mit der Maßgabe, dass die BF nunmehr statt EUR 700,00 nur EUR 400,00 an Beugestrafe zu zahlen hat.

Der Beschluss des LGZRS Wien wurde am 17.04.2015 hinterlegt und am 20.04.2015 von der BF abgeholt.

3. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 25.01.2016 wurde die BF zur Zahlung der verhängten Geldstrafen/Zwangsstrafen und der Einhebungsgebühr in Höhe von insgesamt EUR 608,00 aufgefordert.

4. Gegen diesen Zahlungsauftrag erhob die BF das Rechtsmittel der Vorstellung und brachte darin vor, dass eine Beugestrafe nicht geeignet sei, zu einer Verbesserung oder Lösung der Situation zu führen. Die BF bitte darum, von der Einhebung der Strafe abzusehen.

5. Mit Bescheid vom 14.06.2016 (im Folgenden: angefochtener Bescheid), zugestellt am 17.06.2016, erging der beschneidmige Zahlungsauftrag seitens der Prsidentin des Landesgerichtes fr Zivilrechtssachen Wien. Der BF wurde mit diesem die Entrichtung von EUR 608,00 vorgeschrieben. Begrndend wurde festgehalten, dass aufgrund mangelnder Ermittlungsschritte seitens der Justizbehrde binnen zwei Wochen nach der Vorstellung der erlassene Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) auer Kraft getreten sei. Rechtlich wurde festgehalten, dass im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Hhe nach bereits rechtskrftig festgestellten Zahlungspflicht berprft werden knne. Die Vorschreibungsbehrde sei an die Entscheidung der Gerichte gebunden. Die Einhebung der Geldstrafe ber EUR 600,00 sei vom Rechtsprechungsorgan des BG Dbling verfgt und vom LG fr Zivilrechtssachen Wien als Rechtsmittelinstanz besttigt worden. ber den beantragten Nachlass msse die Behrde entscheiden, die das Grundverfahren gefhrt habe. Der Antrag auf Nachlass werde dem zustndigen Entscheidungsorgan zur weiteren Veranlassung bermittelt.

6. Mit Schriftsatz vom 30.06.2016 (Poststempel vom 01.07.2016) erhob die BF binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde und bracht im Wesentlichen vor, dass sie nicht willkrlich die Besuchskontakte verhindern wolle, sondern diese in Form und Umfang nicht dem Kindeswohl entsprechen. Es sei anscheinend nicht mehr mglich, als Mutter Schaden von seinem Kind abzuwenden ohne dafr bestraft zu werden. Sie ersuche dringend, die Beugestrafe nachzulassen. Ein weiterer Entzug finanzieller Mittel sei unertrglich und fge vorwiegend dem Sohn Schaden zu.

7. Mit Schriftsatz vom 04.07.2016 (eingelangt am 06.07.2016) legte die belangte Behrde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsunterlagen dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrmisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Mit Beschlssen des Bezirksgerichtes Dbling vom 10.04.2015 und vom 15.07.2015 wurden ber die BF Beugestrafen aufgrund von Kontaktrechtsverhinderungen in der Hhe von EUR 400,00 bzw. EUR 700,00 verhngt.

1.2. Aufgrund der gegen die vorgngig angefhrtten Beschlsse erhobenen Rekurse wurde am 02.12.2015 seitens des Landesgerichtes fr Zivilrechtssachen der Beschluss gefasst, die verhngten Beugestrafen von EUR 400,00 auf EUR 200,00 bzw. von EUR 700,00 auf EUR 400,00 abzundern. Dieser Beschluss wurde rechtskrftig und vollstreckbar.

1.3. Am 25.01.2016 erging ein Zahlungsauftrag, zugestellt an die BF mit 27.01.2016, ber einen offenen Gesamtbetrag von EUR 608,00. Dieser Betrag ergibt sich aus den durch das Landesgericht fr Zivilrechtssachen herabgesetzten Beugestrafen in der Hhe von EUR 200,00 sowie EUR 400,00 zuzglich der Einhebungsgebhr von EUR 8,00. Dagegen erhob die BF Vorstellung (eingelangt am 11.02.2016).

1.4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 14.06.2016 wurde der Vorstellung gegen den Zahlungsauftrag keine Folge gegeben.

2. Beweiswrdigung:

2.1. Die Feststellungen ergeben sich aus den von der belangten Behrde vollstndig vorgelegten, unstrittigen Verwaltungsunterlagen sowie den Aktenbestandteilen des gerichtlichen Grundverfahrens. Insbesondere relevant sind die seitens des Bezirksgericht Dbling ergangenen Beschlsse zu Zl. 16 PS 25/13i-218 sowie Zl. 16 PS 25/13i-241 und die Entscheidung des LGZRS Wien vom 02.12.2015 samt Zustellnachweis und Rechtskraftvermerk vom 12.01.2016.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1.1. Gem § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013 (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenstndlich Einzelrichterzustndigkeit.3.1.1. Gem Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenstndlich Einzelrichterzustndigkeit.

3.1.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 (VwGVG), geregelt (§ 1 leg. cit.). Gem§ 58 Abs. 2 VwGVG

bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.1.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, (VwGVG), geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (B-VG), die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 (AVG), mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, (B-VG), die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, (AVG), mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.1.3. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 51/2012, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. 3.1.3. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

3.2. Zu A)

3.2.1. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. 3.2.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.2.2. Gemäß § 6a Abs. 1 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG), BGBl. Nr. 288/1962 GEG, sind die nach § 1 leg. cit. einzubringenden Beträge, wenn sie nicht sogleich entrichtet werden oder die Einziehung erfolglos geblieben ist, durch Bescheid zu bestimmen (Zahlungsauftrag). 3.2.2. Gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG), BGBl. Nr. 288/1962 GEG, sind die nach Paragraph eins, leg. cit. einzubringenden Beträge, wenn sie nicht sogleich entrichtet werden oder die Einziehung erfolglos geblieben ist, durch Bescheid zu bestimmen (Zahlungsauftrag).

Gemäß § 6b Abs. 4 GEG können im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden. Gemäß Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG können im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden.

Diese Regelung entspricht dem bereits vor dem 01.01.2014 geltenden Grundsatz, dass gegen einen Zahlungsauftrag, mit dem sich aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ergebende Beträge vorgeschrieben werden, ein Rechtsmittel nur dann erhoben werden kann, wenn die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt wurde oder der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung des Gerichtes nicht entspricht (vgl. § 7 Abs. GEG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung). Der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung soll – wie die

Materialien zu § 6b Abs. 4 GEG, BGBl. I Nr. 190/2013, ausführen – nun eindeutig im Gesetz normiert werden (Regierungsvorlage 2357 der Beilagen XXIV. GP, S 8f; siehe auch Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren12, § 6b GEG Anm. 7). Diese Regelung entspricht dem bereits vor dem 01.01.2014 geltenden Grundsatz, dass gegen einen Zahlungsauftrag, mit dem sich aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ergebende Beträge vorgeschrieben werden, ein Rechtsmittel nur dann erhoben werden kann, wenn die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt wurde oder der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung des Gerichtes nicht entspricht (vergleiche Paragraph 7, Abs. GEG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung). Der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung soll – wie die Materialien zu Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 190 aus 2013,, ausführen – nun eindeutig im Gesetz normiert werden (Regierungsvorlage 2357 der Beilagen römisch 24 . GP, S 8f; siehe auch Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren12, Paragraph 6 b, GEG Anmerkung 7).

Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 11.09.2015, 2012/17/0130) folgt, dass richterliche Beschlüsse rechtskräftig sein müssen (und die Beträge bei Gericht nicht eingezahlt sein dürfen), um im Justizverwaltungsweg die rechtskräftig festgestellten Beträge einzubringen. Wenn das GEG von einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes spricht, ist davon auszugehen, dass damit der Eintritt der formellen Rechtskraft gemeint ist, dass also den Parteien des Verfahrens dagegen kein ordentliches Rechtsmittel mehr zusteht. Diese formelle Rechtskraft tritt im Falle der Erhebung von Rechtsmitteln mit der Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung ein (vgl. VwGH 26.04.2005, 2004/06/0042). Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 11.09.2015, 2012/17/0130) folgt, dass richterliche Beschlüsse rechtskräftig sein müssen (und die Beträge bei Gericht nicht eingezahlt sein dürfen), um im Justizverwaltungsweg die rechtskräftig festgestellten Beträge einzubringen. Wenn das GEG von einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes spricht, ist davon auszugehen, dass damit der Eintritt der formellen Rechtskraft gemeint ist, dass also den Parteien des Verfahrens dagegen kein ordentliches Rechtsmittel mehr zusteht. Diese formelle Rechtskraft tritt im Falle der Erhebung von Rechtsmitteln mit der Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung ein (vergleiche VwGH 26.04.2005, 2004/06/0042).

3.2.3. Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass die Beugestrafen in einer Gesamthöhe von EUR 600,00 vom LGZRS Wien rechtskräftig verhängt wurden. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde exakt dieser Betrag (zuzüglich einer Einhebungsgebühr) eingehoben. Gemäß § 6b Abs. 4 GEG kann keine weitere Überprüfung erfolgen. 3.2.3. Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass die Beugestrafen in einer Gesamthöhe von EUR 600,00 vom LGZRS Wien rechtskräftig verhängt wurden. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde exakt dieser Betrag (zuzüglich einer Einhebungsgebühr) eingehoben. Gemäß Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG kann keine weitere Überprüfung erfolgen.

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt somit abschließend zu dem Ergebnis, dass dem angefochtenen Bescheid keine Rechtswidrigkeit i. S.d. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG anzulasten ist. Die Beschwerde war daher gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG i.V.m. § 6b Abs. 4 GEG als unbegründet abzuweisen. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt somit abschließend zu dem Ergebnis, dass dem angefochtenen Bescheid keine Rechtswidrigkeit i. S.d. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG anzulasten ist. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG als unbegründet abzuweisen.

3.2.4. Über den von der BF beantragten Nachlass ist im gegenständlichen Verfahren nicht abzusprechen, da es sich bei der im vorliegenden Fall zu bezahlenden Summe um eine gerichtlich verhängte Strafe handelt und der Zweck der Regelung des § 9 Abs. 5 GEG in der konsequenten Trennung von Rechtsprechung und Justizverwaltung liegt. Daraus folgt, dass eine vom Gericht verhängte Strafe nicht im Verwaltungsweg gestundet oder nachgelassen werden kann. Es hat über den Nachlass jenes Gericht zu entscheiden, das die Strafe verhängt hat (vgl. Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren12, § 9 GEG Anm. 11). 3.2.4. Über den von der BF beantragten Nachlass ist im gegenständlichen Verfahren nicht abzusprechen, da es sich bei der im vorliegenden Fall zu bezahlenden Summe um eine gerichtlich verhängte Strafe handelt und der Zweck der Regelung des Paragraph 9, Absatz 5, GEG in der konsequenten Trennung von Rechtsprechung und Justizverwaltung liegt. Daraus folgt, dass eine vom Gericht verhängte Strafe nicht im Verwaltungsweg gestundet oder nachgelassen werden kann. Es hat über den Nachlass jenes Gericht zu entscheiden, das die Strafe verhängt hat (vergleiche Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren12, Paragraph 9, GEG Anmerkung 11).

3.2.5. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig

aus den Akten hervor.3.2.5. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGGV kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor.

3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die unter Spruchpunkt 3.2. zitierte Judikatur); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vergleiche die unter Spruchpunkt 3.2. zitierte Judikatur); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Beugestrafe, Bindungswirkung gerichtliche Einbringung,
Einhebungsgebühr, Gerichtsbarkeit, Gewaltentrennung, Ordnungsstrafe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W183.2129493.1.00

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at